

Die souverainen Fürsten und freien Städte | 21

Deutschlands, eingedenk ihrer bey Stiftung des deutschen Bundes übernommenen Verpflichtung, den Bestimmungen der Bundes-Acte durch ergänzende und erläuternde Grundgesetze eine zweckgemäße Entwicklung, und hiemit dem Bundes-Verein selbst die erforderliche Vollenbung zu sichern, überzeugt, daß sie, um das Band, welches das gesammte Deutschland in Friede und Eintracht verbindet, unauflöslich zu befestigen, nicht länger anstehen durften, jener Verpflichtung und einem allgemein gefühlten Bedürfnisse durch gemeinschaftliche Berathungen Genüge zu leisten, haben zu diesem Ende nachstehende Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

1. Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmeu u. u. u.

den Herrn Clemens Wenzel Lothar Fürsten von Metternich-Winneburg, Fürsten zu Ochsenhausen, Herzog von Portella, Ritter des goldenen Vlieses; Großkreuz des königlich ungarischen St. Stephans-Ordens, des goldenen Civil-Ehrenkreuzes und des Ordens des heiligen Johannis von Jerusalem; Ritter der Russisch-Kaiserlichen Orden des heil. Andreas, des heil. Alexander Newsky und der heil. Anna erster Classe, des königlich Sardinischen Ordens der Annunciade, des königlich-Dänischen Elephanten-Ordens, des königlich Preussischen schwarzen Adlers und rothen Adlers und des königlich Schwedischen Seraphinen Ordens; Großkreuz des königlich Spanischen Ordens von Karl III., des königlich Portugiesischen Christus Ordens und des königlich Französischen Ordens der Ehrenlegion; Ritter des königlich Sizilianischen St. Januarius und Großkreuz des königlich Sizilianischen St. Ferdinand und Verdienst-Ordens; Ritter des königlich Baiarischen St. Hubert Ordens; Großkreuz des Großherzoglich Toscanischen St. Joseph Ordens; Ritter des königlich Württem-